

Stille Tage

Worum geht es?

Das Bayerische Feiertagsgesetz verbietet an stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, außer, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Stille Tage im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag und Totensonntag.

Was fordert der BHG-DEHOGA Bayern?

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern fordert die Liberalisierung des bayerischen Feiertagsgesetzes. Das derzeit geltende Gesetz ist nicht mehr zeitgemäß.

Während in den Sommermonaten die Schwarzgastronomie den steuerzahlenden Diskotheken das Wasser abgräbt, und die meisten Betriebe deshalb in dieser Zeit bereits geschlossen haben, kommt die Stille-Tage-Regelung in den Herbstmonaten einem Berufsverbot gleich. Denn für viele musikveranstaltende Betriebe rechnet es sich nur noch an den beiden umsatzstärksten Tagen in der Woche zu öffnen.

Die Ursache für das Problem ist das Bayerische Feiertagsgesetz – das strengste in ganz Deutschland. An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Während Sportveranstaltungen erlaubt sind, politische Kundgebungen wie am Aschermittwoch stattfinden und sogar im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Action- und Horrorfilme gesendet werden, darf nicht getanzt werden – das ist absurd.

Eine Lockerung der Regelungen zu den stillen Tagen nach dem Bayerischen Feiertagsgesetz ist zeitgemäß. Auch der BHG DEHOGA Bayern steht für den Schutz der christlichen Feiertage, aber die Lebensgewohnheiten haben sich geändert. Durch die starre Regelung sind zudem jeweils zwei Abende betroffen, der Vorabend ab Mitternacht und der Abend des „stillen Tages“ selbst. Besonders hart trifft es die Betriebe im November mit 8 Abenden. Es gibt Feiertage, wie den Karfreitag, an denen man nicht rütteln darf, aber Allerheiligen ist kein Trauertag, sondern dient dem fröhlichen Gedenken an die Heiligen, denen kein eigener Feiertag gewidmet ist. Eine Lockerung des Feiertagsgesetzes auf 3 Uhr morgens, so dass das „Hineinfeiern“ in einen stillen Tag möglich ist, trägt dem modernen Ausgehverhalten der Bevölkerung Rechnung.

Vergleich mit den Nachbarländern

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Thüringen	Sachsen	Österreich	Tschechien
Aschermittwoch	00.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot
Gründonnerstag	00.00 – 24.00	00.00 – 24.00	04.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot
Karfreitag	00.00 – 24.00 (Allgemeines Musikverbot!!!)	00.00 – 24.00	00.00 – 24.00	00.00 – 24.00 (Allgemeines Musikverbot!!!)	00.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot
Karsamstag	00.00 – 24.00	00.00 – 24.00	00.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot
Allerheiligen	00.00 – 24.00	03.00 – 24.00	kein Verbot	03.00 – 24.00 (in Gemeinden, in denen der Fronleichnamstag gesetzlicher Feiertag ist)	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot
Volkstrauertag	00.00 – 24.00	03.00 – 24.00	04.00 – 24.00	03.00 – 24.00 (Allgemeines Musikverbot!!!)	03.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot
Buß- und Betttag	00.00 – 24.00	03.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot	03.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot
Totensonntag	00.00 – 24.00	03.00 – 24.00	04.00 – 24.00	03.00 – 24.00 (Allgemeines Musikverbot!!!)	03.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot
Heiliger Abend	14.00 – 24.00	03.00 – 24.00	17.00 – 24.00	15.00 – 24.00	kein Verbot	kein Verbot	kein Verbot

Ansprechpartner:

RAin Claudia Heim, 089-28760-112, c.heim@dehoga-bayern.de

Stand: August 2012